

## 2. Änderungssatzung der „Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Detmold vom 28.05.2018“ vom 06.07.2021

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310,919), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 9 des Gesetzes vom 07. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S. 515) in Verbindung mit § 38 Buchst. b) des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 ([GV. NRW. S. 456a](#)) geändert worden ist, dem Elektromobilitätsgesetz vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), das durch Artikel 327 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird von der Stadt Detmold als örtlicher Ordnungsbehörde gem. dem Beschluss des Rates der Stadt Detmold vom 24.06.2021 folgende Satzung erlassen:

### Art. 1

§ 1 Abs. 3 Unterabsatz 1 der Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Detmold vom 28.05.2018, die durch Änderungssatzung vom 27.11.2019 geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

#### **Gebührenzone I**

Die Gebührenzone I (entspricht Bewohnerparkzone A) wird begrenzt durch die Paulinenstraße, Hornsche Straße, Leopoldstraße, Hasselter Platz, Behringstraße, Doktorweg und Wiesenstraße (gemäß Anlage)

1. 0,90 € für die erste halbe Stunde, dann 0,10 € für jede weitere Zeiteinheit von 3,5 Minuten\* für die mit Parkscheinautomaten versehenen Flächen im öffentlichen Straßenraum und auf öffentlichen Parkplätzen.  
*\*Die Zeit wird unter Berücksichtigung einer Wegezeit von 4 Minuten zu Gunsten des Kunden gerundet.*

Die Handyparkgebühren betragen:  
je angefangene Minute 3,0 Cent.

2. Auf dem Parkplatz „Baugrube Hornsche Tor“ beträgt 0,50 € für die erste halbe Stunde und 0,10 € für jede weitere Zeiteinheit von 6 Minuten. Für Besitzer von Blauen Bonuskarten (früher Dauernutzerkarten) beträgt die Tageshöchstgebühr 3,50 €.

Die Handyparkgebühren betragen:  
je angefangene Minute 1,6 Cent

### Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der „Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Detmold vom 28.05.2018“ vom 06.07.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aushangbeginn: 12.07.2021

Aushangende: 27.07.2021

---

# 2021-032

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 06.07.2021

Der Bürgermeister

Frank Hilker